

(Übersetzung)

**Erklärung der Republik Österreich über die Erweiterung der Steuern, für die das
Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am
1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls gilt**

Änderung der Notifikation

In der Erwägung, dass die Republik Österreich das am 25. Jänner 1988 in Straßburg, Frankreich, unterzeichnete Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (im Folgenden „Übereinkommen“), geändert durch das am 27. Mai 2010 in Paris, Frankreich, unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) am 28. August 2014 ratifiziert hat;

in der Erwägung, dass die Republik Österreich bei der Ratifikation des Übereinkommens unter anderem eine Notifikation hinsichtlich der Steuern abgegeben hat, auf die das Übereinkommen im Falle der Republik Österreichs Anwendung findet;

und in der Erwägung, dass die Republik Österreich nunmehr innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung erlassen hat;

So erkläre ich, xxxxx, dass Österreich nach Überprüfung der genannten Notifikation diese hiermit gemäß Artikel 2 Absatz 3 ändert, indem folgende Steuer als neue unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i fallende Steuer hinzugefügt wird:

Anhang A – Steuern, auf die das Übereinkommen Anwendung findet:
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i: Mindeststeuer.